

109-2-64

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109-2 / 64

Přílohy 28 listů

28 listů

18.2.2009 Jh

str. 14 - 17 = kopie str. 18 - 19

ST S

II. C - 18/1942.

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren
BdS - II B - 1842/43

Prag, den 11. November 1943

AN

- a) die Bezirkshauptmänner - Reichsauftragsverwaltung-
in Böhmen
- b) den Polizeipräsidenten zu Prag
-Reichsauftragsverwaltung-
- c) den Polizeidirektor -Reichsauftragsverwaltung-
in Pilsen

durch die Hand des Landespräsidenten
-Reichsauftragsverwaltung- in Prag

d) die Bezirkshauptmänner -Reichsauftragsverwaltung-
in Mähren

e) die Polizeidirektoren -Reichsauftragsverwaltung-
in Brünn, Mährisch-Ostau und Olmütz

durch die Hand des Landespräsidenten
-Reichsauftragsverwaltung- in Brünn

nachrichtlich

- ✓ f) das Ministeramt
- g) die PaRstelle des Deutschen Staatsministers
- h) die Oberlandräte -Inspektore des Deutschen
Staatsministers-
- i) die Staatspolizeileitstelle Prag
- j) die Staatspolizeileitstelle Brünn.

Betrifft: Ausstellung von Durchlaßscheinen.

Der Reichsführer-4 und Chef der Deutschen Polizei im Reichs-
ministerium des Innern hat mit Schreiben vom 26.10.1943
-S IV F 2 Nr. 5395/43 - für die Kreispolizeibehörden im Pro-
tektorat die Ermächtigung erteilt, an deutsche Behördenan-
gehörige und sonstige Deutsche, die infolge ihrer Stellung
im öffentlichen oder Wirtschaftsleben genötigt sind, die
Polizeigrenze nach dem übrigen Reichsgebiet wiederholt zu
überschreiten, Durchlaßscheine für wiederholte Reisen mit
einer Geltungsdauer bis zu einem Jahr auszustellen. Die Notwen-
digkeit der wiederholten Grenzüberschreitung und die Unbe-
denklichkeit der Person muß jedoch von vornherein feststehen.

Im Auftrage
gez. Dr. Maurer.

Beglaubigt:

Melling
Angestellte.

II 8-18/43

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren

Prag, den 22. September 1943

I RV - 6405

An :

- a) das Büro des Reichsprotectors
- b) das Ministeramt
- c) den Generalinspekteur der Verwaltung
- d) die Hauptabteilungen und Abteilungen
- e) das Arbeitsgebiet " Oberste Rechnungskontrolle "
- f) den Vertreter des Auswärtigen Amtes
- g) den Befehlshaber der Ordnungspolizei in Prag
- h) den Verbindungsführer zum Arbeitsgauführer
- i) die Parteiverbindungsstelle
- k) die Partei-Prüfungskommission

Nachrichtlich:

an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei

Betrifft: Ausstellung von Durchlassscheinern

Anlagen : 1

Das ab 1. Oktober 1943 zu verwendende neue Durchlasscheinmuster verlangt neben den bisherigen Eintragungen die Angabe der Geburtsdaten des Antragstellers und der mitzunehmenden Kinder und eine kurze Angabe des Reisezwecks (z.B. dienstlich, Arbeitseinsatz, geschäftlich, Verwandtenbesuch) .

Muster eines neuen Antragformblattes liegt bei.

Die vorhandenen Bestände an alten Antragsformblättern bitte ich handschriftlich zu ergänzen.

Die vor dem 1. Oktober 1943 ausgestellten Durchlassscheine gelten bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer weiter.



Im Auftrage :

gez. Arndts

Beglaubigt :

H. H. H. H.
Angestellte

11 6 - 181/4

Vor- und Zuname: Mit Maschine ausfüllen!
 Dienstbezeichnung: Prag, den
 Abteilung /Dienststelle :
 Wohnort und Wohnung : Durchlasschein
 Nr.

Ich bitte um Ausstellung eines gebührenfreien Durchlasscheines zur wiederholten-einmaligen-Ein-und Ausreise nach dem übrigen Reichsgebiet- dem Protektorat-für ...Monate in Verbindung mit dem Dienstausweis-Reise-pass-Dienstpass-Personalausweis-Kinderausweis-der Kennkarte Nr. ausgestellt amvomin

a) für mich selbst, Geb, aminKreis:.....

Reisezweck: Ich besitze die deutsche Reichsangehörigkeit .

b) für meine/n Verwandte/n-Haushaltsangehörige / die die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und im Protektorat wohnt :

Name und Vorname: Kreis:.....

Geb. aminKreis:.....

Wohnort und Wohnung :

Verwandtschaftsverhältnis oder Stellung im Haushalt :

Reisezweck :

Mitsommehende Kinder (mit Geburtsangabe !) :

Unterschrift

Gegen die Ausstellung des Durchlasscheines bestehen keine Bedenken. Das die Antragsteller ...gehört zum Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministeriums; er-sie erhält seine-ihre Bezüge von der Oberkasse im Hause. Das Ausweispapier ist mir vorgelegt worden - liegt bei.

Prag, den /Siegel/

Abteilung/Unterschrift

c) für die folgende Person, die die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, der Behörde des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren nicht angehört und in der oben angegebenen Zeit im Auftrage des Deutschen Staatsministers aus dienstlichen Gründen reisen muss :

Vor- und Zuname : Kreis:.....

geb. aminKreis:.....

Dienststellung oder Beruf :

Wohnort und Wohnung (genau) :

Reisezweck :

Staatsangehörigkeit :

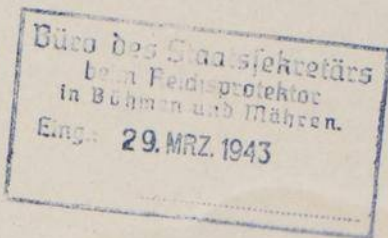
/Siegel/

Unterschrift des
 Hauptabteilungsleiters oder
 des Abteilungsleiters

An das
 Deutsche Staatsministerium
 für Böhmen und Mähren
 - Durchlasscheinstelle-
 Prag. IV., Czernin-Palais, Zimmer 343.

Der Reichsführer-~~4~~
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
S II B 2 Nr. 5127/43-485-.

Berlin, den 22. März 1943.



Schnellbrief.

An

- a) die Staatspolizei(leit)stellen,
- b) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im Elsaß und in Lothringen,
- c) das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD in Luxemburg,
- d) die Höheren ~~4~~- und Polizeiführer -außer Oslo, Den Haag, Belgrad und Paris -,
- e) die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD.

Betrifft: Gebühren für die Ausstellung von Durchlaßscheinen;
hier: Gebührenfreiheit für italienische Staatsangehörige.

Bezug: Mein Erlaß vom 27. August 1942 - S II B 2 Nr. 2801/43-485-.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Im Auftrage:

gez. K r a u s e



Beglaubigt:

Thürmer
Büroangestellte

S. a. a.
10 6/4.43.

Mn

18-182/43

5

A b s c h r i f t.

Der Reichsführer-~~W~~
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

Berlin, den 22. März 1943.

S II B 2 Nr. 5127/43-485-.

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt

Schnellbrief!

An

- a) die außerpreußischen Landesregierungen - Innenministerien -
außer Bayern und Sachsen -,
- b) die Preußischen Regierungspräsidenten,
- c) den Polizeipräsidenten - Abt. II - in Berlin,
- d) die Bayerischen Regierungspräsidenten
in München, Regensburg, Ansbach, Würzburg und Augsburg,
- e) die Sächsischen Regierungspräsidenten
in Dresden, Leipzig, Zwickau und Chemnitz;
- f) die Reichsstatthalter der Reichsgaue
Wien in Wien,
Niederdonau in Wien,
Oberdonau in Linz,
Steiermark in Graz,
Kärnten in Klagenfurt,
Salzburg in Salzburg,
Tirol und Vorarlberg in Innsbruck,
- g) die Regierungspräsidenten
in Karlstad, Aussig und Troppau,
- h) die Regierungspräsidenten
in Danzig, Bromberg, Marienwerder, Posen, Hohen-
salza und Litzmannstadt,
- i) den Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Prag,
- k) den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß in Straßburg,
- l) den Reichsstatthalter in der Westmark und Chef der Zi-
vilverwaltung in Lothringen in Saarbrücken,
- m) den Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg in Luxemburg,
- n) den Chef der Zivilverwaltung in der Untersteiermark in Graz,
- o) den Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete
Kärntens und Krains in Klagenfurt,

p)

5a

- p) den Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen
-Zivilverwaltung für den Bezirk Bialystok-
in Königsberg/Pr.,
- q) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Krakau,
- r) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Riga,
- s) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Kiew,

Nachrichtlich

An

das Bayerische Staatsministerium des Innern
in München,

das Sächsische Ministerium des Innern
in Dresden,

die Reichsstatthalter der Reichsgaue
Sudetenland in Reichenberg,
Danzig-Westpreußen in Danzig,
Wartheland in Posen,

die Preußischen Oberpräsidenten,

den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin.

Bezug: Mein Erlaß vom 27. August 1942 - S II B 2 Nr. 2801/43-485.

Betrifft: Gebühren für die Ausstellung von Durchlaßscheinen; hier:
Gebührenfreiheit für italienische Staatsangehörige.

- - - -

Auf Wunsch des Auswärtigen Amtes und im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzministerium ersuche ich, die Kreispolizeibehörden und soweit in den Randgebieten des Großdeutschen Reichs andere Behörden mit der Ausstellung von Durchlaßscheinen betraut sind (vgl. "Sammlung der geltenden Paßvorschriften" Erlasse Nr. 35, 36, 39, 41 und 45), diese Behörden umgehend mit folgender Weisung zu versehen:

"Der Erlaß des Reichsführers-⁴/₄ und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern an alle Kreispolizeibehörden vom 27. August 1942 - S II B 2 Nr. 2800/42-435-, betreffend Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Durchlaßscheinen, findet auf italienische Staatsangehörige aus Gründen der Gegenseitigkeit keine Anwendung. Danach sind ab sofort von italienischen Staatsangehörigen für Durchlaßscheine und für den Zusatzvermerk in Sichtvermerken, der an die Stelle des Durchlaßscheins tritt (vgl. "Sammlung" Erlaß Nr. 31), Gebühren nicht zu erheben."

Im Auftrage:
gez. K r a u s

06916

Beglaubigt:
Büroangestellte

Mn



Prag, den 20. Februar 1943

Nr. I W - 6405

- 1) An:
- a) die Adjutantur des Stellv. Reichsprotectors
 - b) das Büro des Staatssekretärs
 - c) den Generalinspekteur der Verwaltung
 - d) die Hauptabteilungen und Abteilungen
 - e) das Arbeitsgebiet " Oberste Rechnungskontrolle "
 - f) den Vertreter des Auswärtigen Amts
 - g) den Befehlshaber der Ordnungspolizei in Prag
 - h) den Verbindungsführer zum Arbeitsgauführer
 - i) die Parteiverbindungsstelle
 - k) die Partei-Prüfungskommission

Nachrichtlich:

an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei

Betrifft: Ausstellung von Durchlaßscheinen

Bezug: : Erlaß Nr. BdS. - II B - 91/43 - vom 1.2.1943

Anlagen: 1

Ab sofort werden bei der Paß - und Durchlaßscheinstelle des Reichsprotectors Durchlaßscheine wieder für die im Protektorat wohnhaften nächsten Familienmitglieder des in Abs. 1 meines Erlasses vom 8. Oktober 1942 - I W - 6405 - genannten Personenkreises für Reisen in das übrige Reichsgebiet (nicht aber für Besuchsreisen Angehöriger aus dem übrigen Reichsgebiet) gebührenfrei und in der Regel für einen mehrmaligen Grenzübertritt für eine Geltungsdauer von 6 Monaten ausgestellt. Im übrigen bleibt der Erlaß vom 8.10.1942 - I W - 6405 - unberührt.

Ein neues Muster des Antragsformulars für die Paß - und Durchlaßscheinstelle liegt bei.



Im Auftrage:
Gez. Reischauer
Beglaubigt :
Angestellte

7. Januar: Anweisung
2. Februar: Anweisung
Jung

12a



Reichsgaue Reichsgebiete

Reichsgauen herangezogen wurden, denen nunmehr für ihren Einsatz bei der Beschaffung des Durchlasscheines Kosten entstehen.

Das Problem liegt aber mehr in dem Umstand, dass die einheitliche Erstreckung des Erlasses des Reichsführers-SS auf die Ostgebiete, die besetzten Gebiete und das Protektorat von Voraussetzungen ausgeht, die beim Protektorat nicht in der gleichen Masse vorliegen. So handelt es sich insbesondere darum, dass vom Altreich aus gesehen zwar kein Interesse an der Einreiseerleichterung in das Protektorat bestehen mag, dass aber andererseits für das Protektorat die Frage der Ausreisemöglichkeit äusserst wichtig ist. Die Gebührenpflicht führt beispielsweise dazu, dass hierher abgeordnete deutsche Angestellte und Beamten bei Besuch ihrer Angehörigen im Altreich einen gebührenpflichtigen Durchlassschein haben müssen, während im Altreich eingesetzte tschechische Arbeiter bei Urlaubsreisen in ihre Protektoratsheimat den Durchlassschein gebührenfrei erhalten. Im allgemeinen sind die wirtschaftlichen und verwandtschaftlichen Verflecht-



...re sie in Prag
... dass an die
... Falle gebühren-
... Reichsgebiet

...sführer-SS die



21a

*shinend
nicht*

Reichsgauen herangezogen wurden, denen nunmehr für ihren Einsatz bei der Beschaffung des Durchlasscheines Kosten entstehen.

EMCI. MAL 21

Das Problem liegt aber mehr in dem Umstand, dass die einheitliche Erstreckung des Erlasses des Reichsführers-SS auf die Ostgebiete, die besetzten Gebiete und das Protektorat von Voraussetzungen ausgeht, die beim Protektorat nicht in selbener Masse vorliegen. So handelt es sich insbesondere darum, dass vom Altreich aus gesehen zwar kein Interesse an der Einreiseerleichterung in das Protektorat bestehen mag, dass aber andererseits für das Protektorat die Frage der Ausreisemöglichkeit äusserst wichtig ist. Die Gebührenpflicht führt beispielsweise dazu, dass hierher abgeordnete deutsche Angestellte und Beamten bei Besuch ihrer Angehörigen im Altreich einen gebührenpflichtigen Durchlassschein haben müssen, während im Altreich eingesetzte tschechische Arbeiter bei Urlaubereisen in ihre Protektoratsheimat den Durchlassschein gebührenfrei erhalten. Im allgemeinen sind die wirtschaftlichen und verwandtschaftlichen Verflechtungen des Protektorates und der angrenzenden Gebiete so eng, dass ein erleichterter Reiseverkehr notwendig ist. Dabei bleibt Voraussetzung, dass die Ausstellung eines Durchlassscheines nur aus begründeter Ursache möglich ist, um unbotige Reisen für Einkaufs- und andere Zwecke zu verhindern. Die Regelung hat sich aber auch erschwerend für die hier wohnenden Angehörigen von Fronturlaubern ausgewirkt, wie der Wehrmachtbevollmächtigte bereits festgestellt hat. Dieselben Schwierigkeiten berichtet der Gaustudentenführer hinsichtlich der Durchlassscheine für Studenten und ihre in Prag besuchenden Angehörigen. Es wäre anzustreben, dass an die im Protektorat wohnhaften Deutschen in jedem Falle gebührenfreie Durchlassscheine zur Reise in das übrige Reichsgebiet ausgegeben werden.

Ich bitte Sie aus diesem Grunde mit dem Reichsführer-SS die

06900



24/5 81-27

Anbei übermittle ich Abdruck einer Rundverfügung des Reichsführers-~~44~~ und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, womit die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Durchlaßscheinen angeordnet wird, zur Kenntnis und Beachtung.

Ergänzend wird hierzu bestimmt:

- 1.) Mit der Einhebung der Gebühren ist einheitlich am 25.9.1942 zu beginnen.
- 2.) Zu II/2:
Die Verlängerung der Geltungsdauer von Durchlaßscheinen ist noch nicht zu handhaben. Sie wird nach Einführung eines verbesserten Durchlaßscheinmusters mit besonderem Runderlaß angeordnet werden.
- 3.) Zu II/4:
Protectoratsangehörige sind hinsichtlich der Gebührenbemessung wie Reichsdeutsche zu behandeln.
- 4.) Zu II/5:
An Stelle der Befürwortung der Industrie- und Handelskammer tritt im Protectorat Böhmen und Mähren die Befürwortung durch die Zentralverbände.
- 5.) Zu II/5b:
An Stelle der Bescheinigung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda usw. tritt im Protectorat Böhmen und Mähren die Bescheinigung der Gruppe Kulturpolitik des Reichsprotectors.
- 6.) Zu II/6a:
Beamte und Angestellte der Protectoratsverwaltung genießen bei Dienstreisen ebenfalls Gebührenfreiheit.
- 7.) § 6, Absatz 1 der Paßgebührenverordnung, wonach bei Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Personen die Gebühr auf 50 v.H. ermäßigt oder erlassen werden kann, hat auch für die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Durchlaßscheinen Geltung.
Hinsichtlich der Feststellung der Bedürftigkeit ist insbesondere bei deutschen Volkszugehörigen ein großzügiger Maßstab anzulegen.

27

8.) Die Tatsache der Gebührenbemessung ist am Durchlaßschein in der linken oberen Ecke der Vorderseite mit einem roten Stempelaufdruck "Gebühr": zu vermerken. Der Vermerk wird daher beispielsweise lauten: Gebühr: RM 4.-- oder Gebühr: erlassen, oder Gebühr: frei.

Die Verzeichnung der Gebühren hat in gleicher Weise zu erfolgen wie die Verbuchung der Paßgebühren. Die Listen haben zumindest Vor- und Zuname, den Reisegrund und die Höhe der vereinnahmten Gebühr zu enthalten.

In Auftrage:
gez. Dr. Weinmann

Beglaubigt:
[Handwritten Signature]
Kanzleiangestellte

1. Stern Einheits
de für ...
2/3. d. d.
hu

1. 20/10. 23.

Berlin, den 27. August 1942. 28

Nur für den Dienstgebrauch!

An
alle Kreispolizeibehörden.

Betreff

Ausstellung von Durchlaßscheiden.

Im
Wirku

chsminister der Finanzen bestimme ich mit sofortiger

olizeigebührenordnung nebst dazugehörigem Gebühren-
durchlaßscheiden Gebühren nach folgenden vorläufigen

(1)

r Stempel- oder anderer Abgaben, insbesondere soge-
zu erheben:

ußscheins

u einem Monat

- a) zur einmaligen Reise od
- b) zur wiederholten Hin- un
2. bei einer Geltungsdauer bis z
- a) zur einmaligen Reise od
- b) zur wiederholten Hin- un
3. bei einer Geltungsdauer bis z
- a) zur einmaligen Reise od
- b) zur wiederholten Hin- un

II. für die Ausstellung eines **Samm**
für jeden Teilnehmer an der
jedoch mindestens
und bei einer Teilnehmerzahl
bis zu 100 Personen höch
bis zu 500 Personen höch

(2)
(3)
(4)
(5)

kammer oder der zuständigen E
Gebühren sind **nicht** zu erheben

- a) bei Dienstreisen von Beamten un
Gemeindeverbände oder Körper
- b) bei parteiamtlichen Reisen von
deren Gliederungen,
- c) bei Reisen im Rahmen der Kind
- d) bei Reisen von in- und ausländi
bei Vorlage des Urlaubsscheins

gez